

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 29.01.2021

Nr. 04 a

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
27.01.2021	<u>Landkreis Harburg</u> Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona- Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)	67

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 18 der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹ in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)² in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende

Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 21.12.2020 mit Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31.01.2021 wird aufgehoben.

2. Für den
 - in Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Platz der Stadt Winsen (Luhe) - dies umfasst den gesamten Nahbereich des Bahnhofs, zu dem auch der vorgelagerte Bustreff und die Fahrradabstellanlagen sowohl auf der Süd- wie auch der Nordseite des Bahnhofes und der Bahnhofstunnel samt Rampen gehören -,

 - in den Anlagen II und III zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätzen der Stadt Buchholz in der Nordheide
 - Buchholzer Bahnhof (Anlage II),
 - Bushaltestelle Adolfstraße (Anlage III),

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), geändert durch § 4 der VO vom 06.11.2020 (Nds. GVBl. 380), Artikel 1 der VO vom 27.November 2020 (Nds. GVBl. S. 408), Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 456), Verordnung vom 15. Dezember 2020 (Nds. GVBl S. 488), Artikel 1 der Verordnung vom 18.Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 561), Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 576), Art. 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (Nds. GBVBl. S. 3), Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S 26.)

² Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)

und den in der Anlage IV zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Platz der Gemeinde Stelle, Bahnhof Ashausen - wobei dies den gesamten Nahbereich des Bahnhofes, zu dem auch der vorgelagerte Bustreff und die Fahrradabstellanlagen sowohl auf der Süd- wie auch der Nordseite des Bahnhofes und der Bahnhofstunnel samt Rampen gehören, umfasst -

wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) angeordnet.

3. Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes der Nummern 2 und 3 gilt nicht für gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag haben nur eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 der Corona-Verordnung zu tragen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Harburg. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des 31.03.2021 befristet.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds.

GVBl. S. 26). Gem. §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Harburg wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen. Der Landkreis Harburg strebt mit dieser Allgemeinverfügung an, eine konstante Regelung für die Bürger und Bürgerinnen zu schaffen. Da sich die Inzidenzzahlen seit mehreren Wochen weit über dem Grenzwert von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen bewegen, ist der Landkreis Harburg weiterhin bestrebt, die Entwicklung des nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblichen Grenzwertes über einen fest definierten Zeitraum zu beobachten und durch die befristete Anwendung der unter Nr. 2 und Nr. 3 getroffenen Regelungen die Anzahl der Neuinfektionen wieder zu senken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Harburg sicherzustellen.

In den letzten Tagen und Wochen ist ein landkreisweiter, aber auch bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Infektionsfälle zu vermerken. Es bedarf deshalb neben den eigenverantwortlich einzuhaltenden Infektionsschutzregeln grundrechtsbeschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich als verhältnismäßig dar. Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung legt der Landkreis fest,

in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Um die Zunahme der Infektion mit dem Corona-Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, da derzeit zwar ein Impfstoff entwickelt wurde und auch erhältlich ist, allerdings noch nicht in dem Maße zur Verfügung steht, dass allen Personen im Landkreis derzeit ein Impfangebot unterbreitet werden kann. Weitergehende gezielte, spezifische Behandlungsmethoden stehen nicht zur Verfügung. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers bei Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen aber, dass das Tragen der sog. medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2, ohne Ausatemventil) einen deutlich höheren Schutz vor Infektionen bieten, als das Tragen einer Behelfsmaske. Bei bereits erkrankten Personen sind die medizinischen Masken besonders dazu geeignet, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Diese Erkenntnisse sind auch bei der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19.01.2021 in die Beschlussfassung mit einbezogen worden.

Die Maskenpflicht gilt in den einzeln aufgeführten Gemeinden ganztägig. Bei den genannten Plätzen handelt es sich um den Nahbereich der Bahnhöfe. In den Zügen, auf dem Bahnsteig, im Bahnhof und im unmittelbaren Haltestellenbereich der Busse gilt ohnehin nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 eine Maskenpflicht. Zu der Gesamtanlage eines Bahnhofes gehören auch der vorgelagerte Bustreff und die Fahrradabstellanlagen sowie der Bahnhofstunnel samt Rampen. Hier begegnen sich zwangsläufig Menschen auf engem Raum oder halten sich im Bereich der Bushaltestelle auch einige Zeit auf engem Raum auf, um auf den nächsten Bus zu warten. Hier ist die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus durch Aerosole deutlich erhöht, wenn keine Maske getragen wird.

In diesen stärker frequentierten Bereichen können Abstände nicht immer sicher eingehalten werden. Hier begegnen sich zwangsläufig Menschen auf engem Raum oder halten sich in diesem Bereich auch einige Zeit auf engem Raum auf und die Gefahr der Ansteckung mit dem

Corona-Virus durch Aerosole ist deutlich erhöht, wenn keine Maske getragen wird. Aus diesem Grund wird die Maskenpflicht für diesen kleinen Bereich der jeweiligen Gemeinde angeordnet. Bei der zeitlichen Festlegung sind die Erkenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Kommune maßgeblich berücksichtigt worden.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Personen in den umfassten Plätzen und Örtlichkeiten. Sie gilt nicht für gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Soweit in dieser Verfügung geregelt ist, dass Personen eine medizinische Maske zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu tragen haben.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger und Bürgerinnen dar. Die Maßnahme ist jedoch im Ergebnis verhältnismäßig.

Die getroffene Anordnung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen ist erforderlich, weil Personen bereits infektiös sind, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch Sprechen oder Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2 sind die angeordneten Maßnahmen jetzt zu treffen, die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen. Weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der ausschließlich in bestimmten Bereichen der kreisangehörigen Gemeinden und dort bis auf wenige Ausnahmen zum Tragen kommt. Die zeitliche Dauer kann in den Orten Winsen, Buchholz i. d. N. und Stelle-Ashausen nicht sinnvoll eingegrenzt werden, da die Gesamtanlage des Bahnhofes wie oben beschrieben ganztägig und auch nachts teils frequentiert wird. Gerade die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ansässigen Gewerbebetriebe, z. B. Amazon in Winsen, Rewe-Logistikzentrum in Stelle,

arbeiten teilweise im 3-Schichtbetrieb und frequentieren zu mehreren Tages- und Nachtzeiten die Bahnhofsanlagen. Daher gilt die Maskenpflicht 24 Stunden am Tag. Eine stundenweise Aufteilung wäre nicht verständlich zu machen.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Bei der Abwägung sind insbesondere die Erkenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Kommune mit eingeflossen.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu Ziff. 2 umfasst die in den entsprechenden Anlagen I-IV markierten Bereiche. Die Abbildungen werden insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

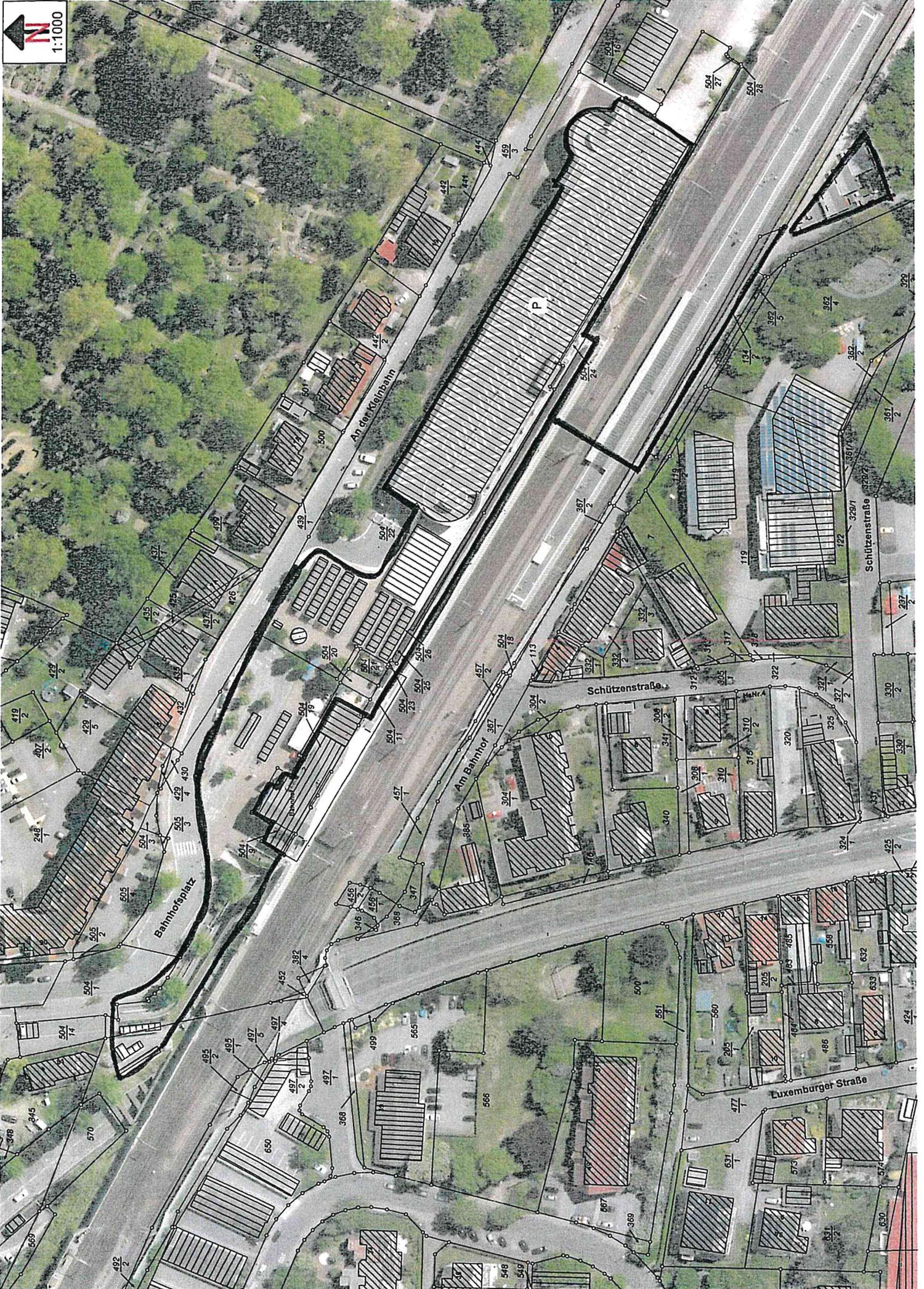
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de

Winsen (Luhe), 27.01.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat


Rempe



Anlage II

